

17. Wirksamkeit der Vereinbarung, daß, falls in dem anhängig zu machenden Ehescheidungsprozesse in erster Instanz die Ehe geschieden werden sollte, die Berufung nicht zulässig sein sollte?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 26. November 1908 i. S. B. Ehefr. (Rl.) w. B. (Wekl.). Rep. IV. 97/08.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Beide Parteien beantragten die Scheidung der zwischen ihnen bestehenden Ehe. Die erste Instanz sprach auf die Klage der Frau die Scheidung der Ehe aus und wies die Widerklage des Mannes ab. Hiergegen legte der Beklagte Berufung ein. Er erachtete die Klage für unbegründet.

Die Klägerin setzte der Berufung entgegen: vor Anstrengung des vorliegenden Prozesses sei zwischen den Parteien vereinbart worden, daß, falls in dem anhängig zu machenden Ehescheidungsprozesse schon in erster Instanz, sei es auch nur auf den Antrag des einen Teils, die Ehe der Parteien geschieden werden sollte, hiergegen die Berufung nicht zulässig sei, sondern sich jeder Teil bei der ergangenen Entscheidung beruhigen solle.

Das Berufungsgericht nahm an, daß die von der Klägerin behauptete Ausschließung des Rechtsmittelganges mit den guten Sitten und mit dem das ganze Eherecht beherrschenden Prinzipie der tulichsten Aufrechterhaltung der Ehe unvereinbar und demgemäß sowohl nach § 138 Abs. 1 als auch nach § 134 B.G.B. nichtig sei. Sachlich erachtete das Berufungsgericht die Klage für unbegründet und wies sie ab.

Die von der Klägerin eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.
Gründe:

„Die Revision der Klägerin bekämpft mit Unrecht die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die behauptete Vereinbarung des Verzichts auf die Einlegung des Rechtsmittels nichtig sei.

Grundsätzlich und im allgemeinen ist ein Verzicht auf das Rechtsmittel auch vor Erlassung des Urteils statthaft. Zwar hat die Zivilprozeßordnung von einer Regelung dieser Frage abgesehen. In der Begründung des Entwurfs zur Zivilprozeßordnung wird ausgeführt: die Gültigkeit eines hierauf gerichteten Vertrags sei lediglich nach dem Zivilrechte zu beurteilen; ein solcher Vertrag sei einem Kompromiß analog (§. 300 der Begründung zum III. Entwurf). Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die hier in Betracht kommen, enthalten kein allgemeines Verbot, ein Rechtsmittel im voraus vertraglich auszuschießen. Demgemäß hat das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen, daß auch nach Maßgabe des neuen Rechts der Verzicht auf das Rechtsmittel vor Erlassung des Urteils an sich statthaft ist (Urteil des II. Zivilsenats vom 24. Februar 1903 Rep. II 363/02 und des I. Zivilsenats vom 3. Oktober 1903 Rep. I 171/03).

Eine Vereinbarung, daß, falls in dem anhängig zu machenden Ehescheidungsprozesse in erster Instanz die Ehe geschieden werden sollte, die Berufung nicht zulässig sein solle, verstößt aber gegen das Wesen der Ehe und verletzt damit die guten Sitten und das Gesetz (§§ 138 Abs. 1, 134 B.G.B.). Wie bei dem Kompromisse der Gegenstand des Streits ein solcher sein muß, daß über ihn die Parteien vergleichsweise paktieren können (§ 1025 B.P.D.), so muß auch bei dem analog zu beurteilenden Abkommen über den Verzicht auf das Rechtsmittel ein Streitgegenstand vorliegen, über den die Parteien frei verfügen können. Gemäß der rechtlichen und sittlichen Natur der Ehe kann es jedoch nicht statthaft erscheinen, eine Verfügung der Parteien vor Erlassung des Urteils dahin zuzulassen, daß ein die Scheidung der Ehe aussprechendes richterliches Urteil, gleichviel ob es materiell richtig, oder unrichtig ist, die Parteien unbedingte binden solle. Ein solches Abkommen ist sonach gemäß der besonderen Vorschriften des Zivilrechts in den §§ 134, 138 B.G.B. nichtig.

Die Ausführung der Revision, daß die Zivilprozeßordnung in den Vorschriften der §§ 617, 622 über den Ausschluß der Dis-

positionsmaxime und in der nach § 607 zugelassenen Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Ehescheidungsprozeß die ausreichenden Garantien für Ermittlung der materiellen Wahrheit gebe, und daneben nicht noch Raum für die weiteren Gesetzesvorschriften sei, ist nicht zutreffend. Die Vorschriften der §§ 606 ff. B.P.D. gestalten nur die eigentlichen Prozeßhandlungen aus. Daneben bleiben die dem materiellen Zivilrecht angehörigen Rechtsfälle, denen das hier vorliegende Abkommen unterworfen ist, bestehen. Wollte man aber auch das Letztere vermöge seiner dem Gebiete des Prozeßrechts angehörigen Wirkungen als ein dem Prozeßrechte unterliegendes Rechtsgeschäft auffassen, so wäre das Ergebnis kein anderes. Denn unter diesem Gesichtspunkte wäre das Abkommen deshalb unwirksam, weil es mit dem in § 622 B.P.D. enthaltenen Prinzipie der möglichsten Aufrechterhaltung der Ehe in Widerspruch tritt.“ . . .